

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion:

Belastungen der Stadtfinanzen durch Konnexitätsverstöße des Bundes und des Landes -
hier: UVG-Novelle

Beratungsfolge:

16.03.2017 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage

Antrag



CDU

Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
58095 Hagen

CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

- im Hause

Telefon: 02331 207 3184
Telefax: 0322 23942496

E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2017_03_16_antrag_hfa_uvg&konnenxität.docx

6. März 2017

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.03.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15. Dezember 2016 beantragen wir für die kommende Sitzung des HFA die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes

Belastungen der Stadtfinanzen durch Konnexitätsverstöße des Bundes und des Landes - hier: UVG-Novelle

1. Bericht der Verwaltung
2. Diskussion
3. Antrag

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das verwirrende Denkmodell der Landesregierung zur Verteilung der Lasten des Unterhaltsvorschussgesetztes kurz und übersichtlich dar- und der Wirklichkeit gegenüber zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen, welche Mehrkosten die Stadt Hagen durch die ungleichmäßige Verteilung der Lasten für den Unterhaltsvorschuss zwischen Land und Stadt ab dem 1. Juli 2017 entstehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Jahr 2008 von der Zukunftskommission vorgenommene Berechnung der Konnexitätsverstöße grob fortzuschreiben und dem Rat bis zur nächsten Sitzung am 18. Mai 2017 vorzulegen. Dabei sind Verbesserungen und Verschlechterungen gegenüber dem Basiszeitraum extra auszuweisen.

Begründung:

Die Antragsteller sehen in der Ausweitung der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zum 1. Juli 2017 eine sinnvolle Entscheidung für viele Alleinerziehende und Jugendliche. Auf diese

Antrag . CDU-Fraktion Hagen

6. März 2017, Seite 2 von 2

Weise wird verhindert, dass diese Mittel nach SGB II (gemeinhin als „Hartz-IV“ bezeichnet) beantragt werden müssen. Für viele Alleinerziehende ist das eine wertvolle Absicherung. Auf diese Weise werden die Hilfeempfänger nicht noch zusätzlich für den zahlungsunfähigen oder -unwilligen Partner bestraft.

Die Landesregierung in Düsseldorf sorgt allerdings dafür, dass sich die NRW-Kommunen Gedanken darüber machen müssen, wie sie das im Rahmen ihrer Haushalte finanzieren sollen. Denn anders als in anderen Bundesländern, lässt sie den Großteil der Kosten für diese objektive Verbesserung bei den ohnehin klammen NRW-Kommunen ab. Das dokumentiert die Landesregierung selbst auf Anfrage der CDU-Landtagsfraktion. In der [Antwort](#)¹ ist zu lesen, dass Städte in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein gar nichts, in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Saarland und Niedersachsen maximal 20 Prozent und in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 33 Prozent zahlen müssen. Einzig die NRW-Landesregierung bürdet ihren Kommunen 48 Prozent vom 60-prozentigen Landesanteil auf.

Im Rahmen der gemeinsamen Zukunftskommission aus Stadt und Bezirksregierung wurde bereits eine entsprechende Aufstellung von Konnexitätsverstöße von Bund und Land erarbeitet. Diese stellt die finanziellen Forderungen der jeweiligen Gesetzgebungsinstanz den finanziellen Leistungen der Auftraggeber gegenüber. Dadurch wird klar, ob Bund oder Land die Aufgabenerfüllung durch die Kommune auch auskömmlich finanzieren.

Während die Bundesregierung in den vergangenen Jahren intensive Anstrengungen unternommen hat, die Kommunen zu entlasten, hat das Land in den vergangenen Jahren durch immer neue Haushaltstricks weiter Lasten auf die Kommunen abgewälzt.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben



Wolfgang Röspel
Fraktionsvorsitzender



F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer

¹ siehe <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-13699.pdf>.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0236/2017
Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Beratungsfolge:
HFA 16.03.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Bund und Länder haben sich auf eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt.
Danach sind **folgende Änderungen zum 01.07.2017 geplant:**

1. Aufhebung der Bezugsdauer von 72 Monaten
2. Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten von 33,5% auf 40%. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden. Unklar ist, inwieweit das Land NRW die Kosten auf die Kommunen verteilt, so dass diesbezüglich keine Prognose getroffen werden kann. Aktuell beträgt der kommunale Anteil an den UVG-Ausgaben 53,3%. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern ist das bundesweit der höchste Anteil (siehe Anlage UVG Landesanteil).

Für den Bezug von Leistungen nach dem UVG ab dem 12. Lebensjahr müssen allerdings **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden:

1. Das Kind (und damit in der Regel auch der gesamte Haushalt) hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder
2. der allein erziehende Elternteil hat neben aufstockenden Leistungen nach dem SGB II ein eigenes Einkommen von 600,- € brutto im Monat.

Auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen (46.000 im UVG-Bezug verbleibende und 140.000 neue Fälle für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren und 75.000 neue Fälle für Kinder/Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren) für die Bundesrepublik insgesamt, ergeben sich für Hagen folgende Zahlen:

Auf Basis der Gesamtbevölkerungszahl Deutschlands und der Bevölkerungszahl Hagens und den vom BFSJ ermittelten Fallzahlen ergibt sich **arithmetisch ein zu erwartender Fallzahlenzuwachs von rd. 200 Fällen** (wie oben dargestellt sind dies Durchschnittswerte und nicht die konkreten Hagener Werte) **für Kinder im Alter von 12 - 18 Jahren.**

Im Bereich der **Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren** ergibt sich **ein zu erwartender Fallzahlenzuwachs von rd. 120 Fällen**, die im UVG-Bezug verbleiben. **Zusätzlich werden ca. 300 Fälle, die aus dem Bezug gefallen sind, erneut einen Anspruch haben.**

Insgesamt ist nach bisherigen Erkenntnissen von einem **Fallzahlenzuwachs von mindestens 600 Fällen** auszugehen. Prognosen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gehen von deutlich höheren Zahlen aus.



Auf Grund des Fallzahlenzuwachses wird sich ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben. Bereits Ende letzten Jahres wurde eine Personalbedarfsschätzung mit 11 abgestimmt. Unter Zugrundelegung derselben Faktoren zur Personalbedarfsschätzung ergibt sich ein **zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 1 Stelle** (gegenüber 2,5 Stellen bei der ursprünglichen Schätzung unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen). Zum 15.05.2017 wird eine halbe Stelle bei 55/7 besetzt; eine weitere halbe Stelle wäre nach jetzigem Kenntnisstand noch zu besetzen.

Konkret wird zu den Fragen 1 und 2 der CDU-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

Frage:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das verwirrende Denkmodell der Landesregierung zur Verteilung der Lasten des Unterhaltsvorschussgesetztes kurz und übersichtlich dar- und der Wirklichkeit gegenüber zu stellen.

Antwort:

Die Einigung zwischen Bund und Ländern greift einige Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände auf, so dass z.B. Doppelbearbeitungen der Altersgruppe ab 12 Jahren durch die Jobcenter und die Kommunen weitgehend vermieden werden. Gleichzeitig wird eine Umverteilung der finanziellen Belastungen auf die Kommunen abgemildert.

Gleichwohl bleibt auch unter Berücksichtigung der Erhöhung des Bundesanteils auf 40% eine nicht vertretbare Mehrbelastung der Kommunen.

Für die Stadt Hagen rechne ich derzeit mit einer zusätzlichen Mehrbelastung von mindestens 450.000 € jährlich. Hierbei ist der erforderliche zusätzliche Personalbedarf noch nicht berücksichtigt.

Die Kommunen in NRW tragen bundesweit den höchsten Anteil an den Kosten des Unterhaltsvorschusses. Die Landesregierung hat am 6.12.2016 in der Antwort (Drucksache 16/13699) auf die Kleine Anfrage 5305 als Grund für die niedrige Beteiligungsquote des Landes angegeben, dass die derzeitige Regelung (nach Abzug des Bundesanteils tragen die Kommunen 80% und das Land 20% der Kosten) auf Grund einer Prüfbemerkung des Landesrechnungshofes aus dem Jahre 1996 erfolgte, da die Kommunen bei der nachrangigen Sozialhilfe entlastet würden.

Diese Argumentation ist seit der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe im Jahre 2005 nicht mehr zutreffend. Einsparungen bei den Leistungen des SGB II entlasten vor allem den Bund.

Eine Änderung der jetzigen Lastenverteilung zwischen dem Land NRW und den Kommunen ist dringend geboten. Der Städtetag NRW hat diese Forderung gegenüber der Landesregierung deutlich gemacht. Der Oberbürgermeister hat diese Finanzierungsproblematik durch ein Schreiben an die Hagener Landtagsabgeordneten



aufgegriffen und um Unterstützung bei der Forderung einer höheren Landesbeteiligung gebeten.

Frage:

2. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen, welche Mehrkosten die Stadt Hagen durch die ungleichmäßige Verteilung der Lasten für den Unterhaltsvorschuss zwischen Land und Stadt ab dem 1. Juli 2017 entstehen.

Antwort:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen kann nur eine grobe erste Berechnung erfolgen.

Die **Ausgaben für UVG-Leistungen** betrugen im Jahr 2016 rd. 3.025.097 €. Davon hatte die Stadt Hagen rd. 1.613.284 € zu tragen. Bei einer Anhebung des Bundesanteils um 6,5% ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil von rd. 1.416.653 €.

Bedingt durch die Fallzahlensteigerung von 1.287 Leistungsfällen auf 1.887 Leistungsfällen ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil an UVG-Leistungen von rd. 2.100.000 € oder eine Steigerung von rd. 500.000 € gegenüber den Ausgaben für 2016.

Dem gegenüber zu stellen ist die **Einnahmeseite**. Im letzten Jahr wurden rd. 313.259 € an Einnahmen generiert. Davon entfielen rd. 167.071 € auf die Stadt Hagen. An dieser Stelle ist mit der Fallzahl der Heranziehungsfälle zu operieren (3.160). Diese Anzahl erhöht sich um die Zahl der neuen Leistungsfälle auf 3.760 Fälle. Auf dieser Basis ergibt sich bei einer gleich bleibenden Heranziehungsquote eine Steigerung der Einnahmen auf rd. 372.738 €. Dies ergibt einen kommunalen Anteil von rd. 198.793 € oder eine Steigerung von rd. 31.722 € gegenüber den Einnahmen für 2016.

Im Ergebnis stünde eine Netto-Mehrbelastung des Haushaltes der Stadt Hagen von rd. 450.000 €. Hinzu kommen die zusätzlichen Personal- und Sachkosten für Arbeitsplätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge: -2.760.000 €

Personalkosten: mind. 34.000 €

Sachkosten: 4.670.000 € (inkl. 9.700 € Kosten des Arbeitsplatzes)

Hinweis von 20: Es entsteht ein zu tragender Eigenanteil von rd. 1,9 Mio. €. Die Finanzierung des prognostizierten Mehraufwandes i.H.v. rd. 450.000 € ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesichert.